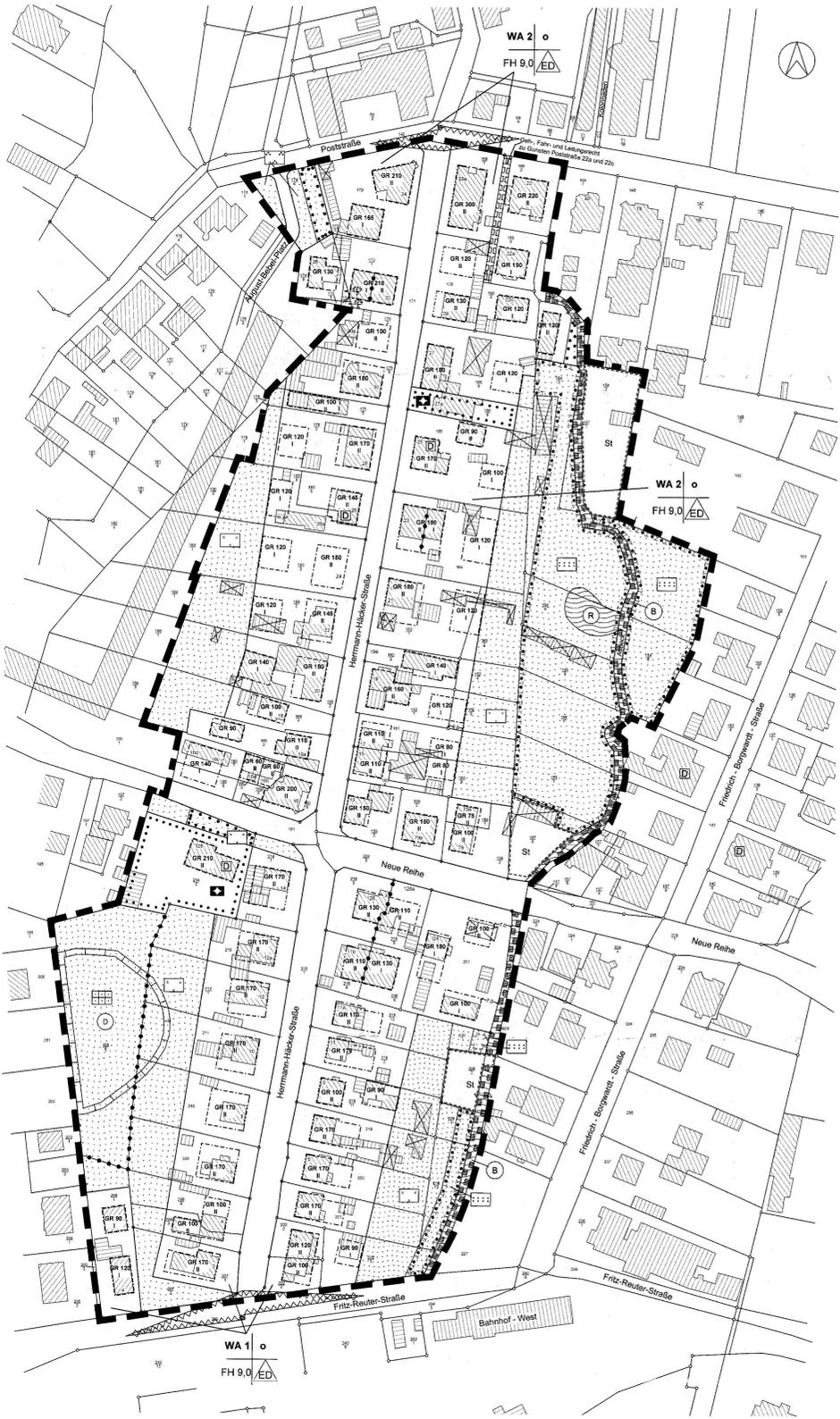


SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 30 "Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Bezeichnung der Baugebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16,18,19 u. 20 BauNVO)

GR zulässige Grundfläche in m²
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat
Parkanlage
Kleingärten
Hausgärten
Gartenland, extensiv

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen
Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - geschütztes Biotop gemäß § 20 LNatG M-V

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Zweckbestimmung Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnr.
künftig fortfallend
Bemaßung in m

Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Döberan. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmalpflege in den nachrichtlich übernommenen Unterlagen, die von Beginn der Bauarbeiten unterzucht werden müssen. Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist mind. 4 Wochen zuvor verbindlich mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Wird in ein Denkmal eingegriffen, hat der Verursacher die Kosten für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation zu tragen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastgerüche) angetroffen, sind der Grundstückbesitzer gem. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaustausch verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde, wird hingewiesen.

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie die Erhaltungssatzung (Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Planungsbereich B für den Ortskern West) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.

Planungslagen:
Flurkarte im Maßstab 1:1000, Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Stand März 2006;
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M.-V., Schwerin

Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Für zweigeschossige Hauptgebäude wird eine Dachneigung zwischen 15° und 30° festgesetzt. Der Dachgeschossausbau für Wohnzwecke, für Ferienwohnungen oder für gewerbliche Zwecke ist bei zweigeschossigen Gebäuden unzulässig. Die Dachneigung für eingeschossige Hauptgebäude wird auf 35°-48° festgesetzt.

1.3 Die max. zulässige Firsthöhe wird mit 9,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

1.4 Die zulässige Grundfläche für Garagen, Carports und Nebengebäude i.S.d. §§ 12 u. 14 BauNVO beträgt zusätzlich zur festgesetzten zulässigen Grundfläche je Baugrundstück insgesamt max. 60 m².

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Hausgruppen sind unzulässig.

2.2 Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen über die festgesetzten Baugrenzen ist bis zu 1,5 m zulässig, soweit es mit den Vorschriften nach Landesrecht vereinbar ist.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

3.1 Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den öffentlichen Straßen und straßenseitiger Hauptgebäudefront.

3.2 Die Errichtung von Garagen ist auf den ausgewiesenen Stellplatzflächen unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den WA mit zulässiger eingeschossiger Bauweise sind je Einzelhaus max. eine Wohnung und eine Einliegerwohnung zulässig, je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

4.2 In den WA mit zulässiger zweigeschossiger Bauweise sind je selbständigem Wohngebäude max. vier Dauerwohnungen zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Sichtdreiecke sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie private Stell- und öffentliche Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,0 m.

6. Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Eine Neubebauung der Flurstücke in 2. Reihe auf den Flurstücken 150/5 und 161 (H.-Häcker-Str. 15/17) sowie 165/4 (H.-Häcker-Str. 27) darf erst erfolgen, wenn die Wohn- und Nebengebäude zwischen den festgesetzten Baufeldern der jeweiligen Grundstücksfläche entfernt worden sind. Eine Neubebauung des Flurstücks 175/2 (H.-Häcker-Str. 30a) darf nur erfolgen, wenn das vorhandene Wohngebäude in zweiter Reihe entfernt und die Fläche zur Gartenterrasse umgenutzt wird. Die Festsetzung gilt sinngemäß für neu gebildete Flurstücke im Fall von Grundstücksgeschäften.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 202 BauGB)

7.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

7.2 Stellplätze und Zufahrten sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdrückender Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wasserbundene Decke) herzustellen.

7.3 Einheimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm und mehrstämmige Laubbäume ab 80 cm Gesamtumfang zweier Stämme, gemessen in 1,0 m Höhe über Geländeoberfläche, Großsträucher ab 3,0 m Höhe und freischwemmende Hecken ab 10,0 m Länge sind zu erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen des Wurzelraumes durch Versiegelung, Abgrabung, Aufschüttung durch das Lagern oder Ausbringen von festen oder flüssigen Stoffen, die schädigenden Einfluss auf das Wachstum haben können, und vor Beschädigungen der Baumrinde sowie während Baumaßnahmen gem. DIN 18520 zu schützen. Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren sind zulässig. Der Abgang von Bäumen, Großsträuchern und Hecken ist gleichwertig innerhalb der Grundstücksfläche zu ersetzen. Für Bäume gilt bis zu einem Stammumfang von 60 cm ist ein Ersatzbaum, von 60 cm bis 1,20 m sind zwei Ersatzbäume, von 1,20 bis 1,80 sind drei Ersatzbäume und über 1,80 Stammumfang sowie für jeweils angefangene 50 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität Hochstamm, 3x v., Stammumfang 14-18 cm gemessen in 1 m Höhe). Für Großsträucher und Hecken gilt ein Ausgleichsfordernis von 1:1 bis zu 3:1 je nach Art, Größe, Vitalität und anfallender, unbelasteter Mutterboden in Baumschulqualität, mind. 2x v., mit Ballen 60-100 cm, Heckend. dreireihig). Über Ausnahmen und das Ausgleichsfordernis entscheidet die Stadt.

7.4 Innerhalb der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist nur eine extensive Grünland- und Wiesennutzung zulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden aller Art, die Lagerung von Materialien oder die Befestigung von Fassadenmaterialien ist unzulässig. Die Verwendung von Düngemitteln oder Pestiziden ist unzulässig.

7.5 Die Errichtung von Nebengebäuden ist in den festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgärten" unzulässig.

7.6 Einheimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm sind als Ersatzbaum, von 60 cm bis 1,20 m sind zwei Ersatzbäume, von 1,20 bis 1,80 sind drei Ersatzbäume und über 1,80 Stammumfang sowie für jeweils angefangene 50 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität Hochstamm, 3x v., Stammumfang 14-18 cm gemessen in 1 m Höhe). Für Großsträucher und Hecken gilt ein Ausgleichsfordernis von 1:1 bis zu 3:1 je nach Art, Größe, Vitalität und anfallender, unbelasteter Mutterboden in Baumschulqualität, mind. 2x v., mit Ballen 60-100 cm, Heckend. dreireihig). Über Ausnahmen und das Ausgleichsfordernis entscheidet die Stadt.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuO M-V)

8.1 Die Hauptdächer sind nur in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit zulässig. Pult- oder Flachdächer sind unzulässig. Dächer von Carports und Garagen sind mit einer Mindestdachneigung von 15° oder in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude auszuführen.

8.2 Die Fassaden sind in den Baugebieten WA 2 mit zulässiger zweigeschossiger Bauweise nur als glatt verputzte Fassaden zulässig. Sichtmauerwerk ist nur ausnahmsweise zulässig. In den WA 1 ist rotes Sichtmauerwerk allgemein zulässig. Holzfassaden sind nur ausnahmsweise bis zu einem Anteil von 30 % je Fassadenfläche zulässig. Für alle Baugebiete gilt: fensterlose, ungelagerte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeteile zu gliedern oder zu begrünen. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.

8.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachseiten unzulässig, die den öffentlichen Straßen zugewandt sind.

8.4 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

8.5 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung mit einer begrüntem Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen.

8.6 Einfriedungen sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun mit senkrecht stehender Latting zulässig. An der Straßenfront beträgt die zulässige Höhe 1,4 m. Draht- oder Metallzaune sind nur in Verbindung mit Hecken bis max. 1,4 m Höhe zulässig.

8.7 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht und Warenautomaten sind unzulässig.

8.8 Es wird auf § 84 der LBAuO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBAuO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.2005 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße" erlassen, die den Bebauungsplan Nr. 30 "Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße" in Kühlungsborn-West, umfassend die Grundstücke östlich und westlich der unteren und mittleren Hermann-Häcker-Straße, begrenzt durch die Fritze-Reuter-Straße im Süden, die Poststraße im Norden, eine Linie von der Kleingartenanlage im Südwesten bis zur Einfahrt August-Bebel-Platz im Nordwesten sowie von der Asbeck im Osten und östlich angrenzenden Grundstücken im Nordosten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 4.11.2004 und des Änderungsbeschlusses zur Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB vom 15.6.2006. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am M.V. und des Änderungsbeschlusses am 22.06.06 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung erfolgt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom R.V. beteiligt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Die Stadtvertreterversammlung hat am 15.06.06 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 08.06.06 bis zum 08.07.06 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können am 22.06.06 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 21.06.06 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 16.3.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigten Darstellung der Flurstücke gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht anerkannt werden.

Wismar, den 20.10.2006
Öffentlich best. Vermesser

Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.06.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 11.06.06 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 wurde gebilligt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

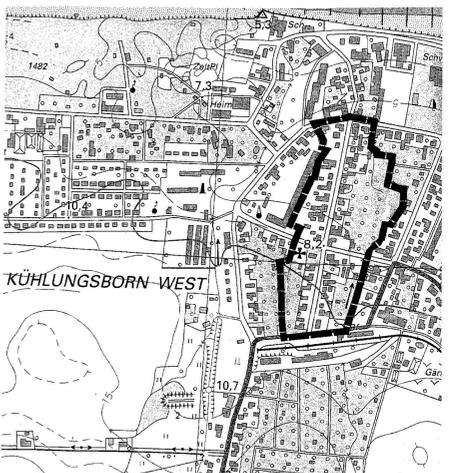
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.06.06 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.06.06 in Kraft getreten.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 25.06.2006
Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10 000



SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "Untere und mittlere Hermann-Häcker-Straße"

gelegen in Kühlungsborn-West, umfassend die Grundstücke östlich und westlich der unteren und mittleren Hermann-Häcker-Straße, begrenzt durch die Fritze-Reuter-Straße im Süden, die Poststraße im Norden, eine Linie von der Kleingartenanlage im Südwesten bis zur Einfahrt August-Bebel-Platz im Nordwesten sowie von der Asbeck im Osten und östlich angrenzenden Grundstücken im Nordosten.

